

Kapitaleinlageprinzip ab 1.1.2011

Teil der Unternehmenssteuerreform II

Überblick über die wichtigsten Regeln

Berikon, im Dezember 2010

Einleitung

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II (Bundesgesetz über die Verbesserung der steuerlichen Rahmenbedingungen für unternehmerische Tätigkeiten und Investitionen) tritt das **Kapitaleinlageprinzip** ab 1.1.2011 in Kraft.

Gesetzliche Grundlagen

Mit der Einführung des Kapitaleinlageprinzips wurden nachstehende Gesetzesartikel neu geregelt:

Art. 20 Abs. 3 DBG (Bundesgesetz über die direkten Steuern)

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital.

Art. 125 Abs. 3 DBG (Bundesgesetz über die direkten Steuern)

Zudem haben Kapitalgesellschaften und Genossenschaften das ihrer Veranlagung zur Gewinnsteuer dienende Eigenkapital am Ende der Steuerperiode oder der Steuerpflicht auszuweisen. Dieses besteht aus dem einbezahlten Grund- oder Stammkapital, den in der Handelsbilanz ausgewiesenen Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen im Sinne von Artikel 20 Absatz 3, den offenen und den aus versteuertem Gewinn gebildeten stillen Reserven sowie aus jenem Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt.

Art. 5 Abs. 1^{bis} VStG (Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer)

Die Rückzahlung von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen, die von den Inhabern der Beteiligungsrechte nach dem 31. Dezember 1996 geleistet worden sind, wird gleich behandelt wie die Rückzahlung von Grund- oder Stammkapital, wenn die Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft in der Handelsbilanz auf einem gesonderten Konto ausgewiesen werden und die Gesellschaft jede Veränderung auf diesem Konto der Eidgenössischen Steuerverwaltung meldet.

Theoretische Grundlagen

Kapitaleinlagen von Inhabern von Beteiligungsrechten werden dem Grund- oder Stammkapital gleichgestellt.

Bisher wurden nach dem sog. **Nennwertprinzip** sämtliche geldwerten Vorteile der Einkommenssteuer unterstellt, die nicht eine Rückzahlung von Stamm- oder Aktienkapital darstellten, so zum Beispiel die Agio-Einlage (Aufgeld).

Neu sollen sämtliche Einlagen, Zuschüsse oder Agio-Einlagen der Inhaber von Beteiligungsrechten (Aktionäre, Gesellschafter der GmbH) nach dem **Kapitaleinlageprinzip** steuerneutral zurückbezahlt werden können (keine Einkommensbesteuerung als Vermögensertrag und somit auch keine Verrechnungssteuer).

Reserven aus Kapitaleinlagen

Das Eigenkapital ist nach den neuen steuerrechtlichen Regeln wie folgt auszuweisen:

- einbezahltes Grund- oder Stammkapital
- **Reserven aus Kapitaleinlagen** (Aufgelder, Zuschüsse)
- offene Reserven (inkl. Bilanzgewinn aus thesaurierten Gewinnen)
- aus versteuerten Gewinnen gebildete stille Reserven
- verdecktes Eigenkapital (jener Teil des Fremdkapitals, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt)

Als **Reserven aus Kapitaleinlagen** gelten gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse, welche direkt vom Inhaber der Beteiligungsrechte geleistet wurden.

Es werden solche Einlagen berücksichtigt bzw. der neuen gesetzlichen Regelung unterstellt, die nach dem **31.12.1996** geleistet worden sind.

Spezialfälle

Folgende Fälle werden steuerrechtlich einer spezifischen Regelung unterstellt:

- Verlustverrechnung
- Kapitaleinlagen aus Sanierungen
- Umstrukturierung
- Transponierung
- Teilliquidation
- Rückkauf eigener Aktien

Verbuchung und Ausweis der Kapitaleinlagen

Der neue Gesetzesartikel Art. 5 Abs 1^{bis} verlangt, dass Einlagen, Aufgelder und Zuschüsse von der Kapitalgesellschaft in der **Handelsbilanz** auf einem **gesonderten Konto** ausgewiesen werden und jede Veränderung auf diesem Konto der Eidg. Steuerverwaltung zu melden ist.

Die Äufnung von Kapitaleinlagen zwischen dem 1. Januar 1997 und dem 31. Dezember 2010 sind **spätestens** in der **Jahresrechnung 2011** auszuweisen (umzubuchen) und 30 Tage nach Genehmigung der ESTV zu melden (vgl. Deklaration und Meldeverfahren).

Deklaration und Meldeverfahren

Erstmalige Deklaration:

Die in der Zeit vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2010 geäußerten Reserven aus Kapitaleinlagen sind mittels detailliertem Ausweis des massgebenden Eigenkapitals unter Verwendung der von der ESTV zur Verfügung stehenden Excel-**Datei** (Beilage 2) „Kapitaleinlageprinzip“ elektronisch an die ESTV kep@estv.admin.ch innerhalb der Frist von **30 Tagen** nach Genehmigung der Jahresrechnung 2011 zu senden.

Zusätzlich ist das **Formular 170** zur Meldung des Bestandes der gesonderten Kontos per 1. Januar 2011 zusammen mit den erforderlichen Beilagen für den Zeitraum vom 1. Januar 1997 bis und mit Geschäftsjahr 2010 der ESTV einzureichen.

Jährliche Deklaration:

Die unterzeichnete Abschrift der Jahresrechnung ist unter Berücksichtigung des gesonderten Ausweises von Einlagen, Aufgeldern und Zuschüssen samt Formularen 170 (Beilage 1) innert 30 Tagen nach Genehmigung der Jahresrechnung der ESTV einzureichen.

Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen

Im Fall einer erstmaligen Rückzahlung von Reserven aus Kapitaleinlagen an den Inhaber der Beteiligungsrechte im Geschäftsjahr 2011 muss diese bis spätestens 30 Tage nach der Rückzahlung mittels Formular 170 der ESTV gemeldet werden.

Zusätzlich zu diesem Formular ist die Excel-Datei „Kapitaleinlageprinzip“ per E-mail an die ESTV einzureichen.

Mit Datum vom 9. Dezember 2010 hat die Eidg. Steuerverwaltung des Kreisschreiben Nr. 29 „Kapitaleinlageprinzip“ publiziert, welches weitere Präzisierungen insbesondere zu den Spezialfällen enthält.

Beilagen

- Formular 170
- Excel-Datei

Quellennachweis

- TREX Der Treuhänder 6/2010
- DER SCHWEIZER TREUHÄNDER 10/2010 und 12/2010
- Referat Agnes Walker ESTV / Aargau Steuertagung 2010
- Kreisschreiben Nr. 29 Kapitaleinlageprinzip (ESTV)